



Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Mossautal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in ihrer Sitzung am XXXXXX folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Mossautal vom 02.11.2009 beschlossen:

Artikel I

§16 enthält folgende Fassung

IV. Grabstätten §16 Grabbelegung

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

(2) Er ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

(3) In einer Grabstätte (Einzel-, Doppel- und Tiefengrabstätten), können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Auf Antrag können bis zu drei Aschenurnen beigesetzt werden, dies bedarf jedoch der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) In den in §14 Abs. 1a. bis d. genannten Gräbern können maximal bis zu vier Bestattungen vorgenommen werden, dies bedarf jedoch der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

B. Urnengrabstätten § 24 Definition der Urnengrabstätte

Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte können maximal bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt mindestens 0,25m².

(1) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,65 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,30 m.

In nicht vollständig belegten Grabfeldern, in denen Grabstätten ohne Abstand angelegt sind, sind aus optischen Gründen die weiteren Grabstätten auch ohne Abstand anzulegen.

(2) Auf jedem Friedhof werden Bereiche für unparzellierte Urnengräber eingerichtet. Diese bestehen aus Rasenflächen, die dauerhaft von der Gemeinde unterhalten werden. Die Aufstellung von Kreuzen, Grabmalen und Einfassungen in diesem Bereichen ist unzulässig. Auf Wunsch der Angehörigen können durch die Gemeinde Schilder mit Namen, Geburts- und Sterbedaten an einen Sandstein-Findling angebracht werden. Über die Art und Größe der Schilder entscheidet die Gemeinde.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung wurde am Freitag, den XXXXXX im wöchentlichen erscheinenden
Amtsblatt Mossautal-Aktuell Nr. X veröffentlicht.

Mossautal, XXXXXXXX

Gemeindevorstand der Gemeinde Mossautal

Bareis, Bürgermeister